

**Politische Gemeinde Balgach****Badeordnung  
für das Hallenbad „Riet“**

Vom Gemeinderat Balgach genehmigt am: 18. Februar 2008 / 07.02.2011

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
Art. 1 Zielsetzung	2
Art. 2 Badegäste	2
Art. 3 Eintritte	2
Art. 4 Garderoben	2
Art. 5 Öffnungszeiten	2
Art. 6 Badezeiten	2
Art. 7 Badbenutzung	3
Art. 8 Badekleidung	3
Art. 9 Verhalten im Bad	3
Art. 10 Haftpflicht	3
Art. 11 Fundgegenstände	3
Art. 12 Aufsicht	3
Art. 13 Hygiene	4
Art. 14 Zutritt bei Schulschwimmen/Kursen/Trainings	4
Art. 15 Wünsche und Beschwerden	4

Badbenutzung      Art. 7

Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Hallenbades und derer Räumlichkeiten ist untersagt. Findet ein Badegast die Räume beschädigt oder verunreinigt vor, ist er angehalten, dies dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.

Badekleidung      Art. 8

Es muss ein farbechtes und undurchsichtiges Badekleid getragen werden. Aus hygienischen Gründen müssen Kleinkinder eine Badewindel tragen. Die Badewäsche darf nicht im Becken ausgewaschen werden.

Verhalten im Bad      Art. 9

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit sowie der Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbecken aufhalten.

Nicht gestattet sind u.a.:

- Essen, Trinken, Rauchen und Kaugummis in der Schwimmhalle, in den Garderoben, in Duschen und WC's
- Betreiben und Mitbringen von Musikanlagen
- Herumspringen auf den Beckenumgängen
- Hereinspringen von den Längsseiten
- Hineinstossen von Personen in die Becken
- Belästigung von Badegästen
- Gebrauch von aufblasbaren Gegenständen, ausgenommen vom Intervall für Schwimmen zugelassene Hilfsmittel
- Aufenthalt mit unüblicher Badebekleidung
- Betreten der Schwimmhalle und der Duschen mit Schuhen.

Haftpflicht      Art. 10

Für Unfälle und sonstige Schäden, die durch Nichtbeachten dieser Badeordnung oder Nichtbefolgen der Weisungen des Badepersonals, durch mangelhafte Vorsicht oder sonstiges Selbstverschulden entstehen, ist eine Haftung der Verwaltung ausgeschlossen.

Die Benutzung des Hallenbades geschieht in jedem Fall auf eigene Gefahr.

Bei Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen haftet der Urheber für die Kosten der Wiederinstandsetzung, für Minderjährige der gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund).  
Für das Abhandenkommen sowie die Beschädigung von Wertsachen und persönlichen Effekten wird jede Haftung abgelehnt.

Fundgegenstände      Art. 11

Gegenstände, die im Hallenbad oder Nebenräumen gefunden werden, sind dem Badepersonal abzugeben.

Aufsicht      Art. 12

Das Badepersonal hat immer

- für die Aufrechterhaltung von Sicherheit
- für Ruhe und Ordnung sowie
- für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.

Den Anordnungen des Badepersonals sind uneingeschränkt Folge zu leisten.

Das Badepersonal ist angewiesen

- sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten
- Personen, die trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, von der Anlage zu verweisen (ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes).
- Personen, die mehrmals gegen die Anordnungen des Badepersonals verstossen, den Zutritt zum Hallenbad zu verweigern.

HygieneArt. 13

Aus hygienischen Gründen hat jeder Badegast vor dem Betreten der Schwimmhalle zu duschen. Es dürfen keinerlei Seifen sowie Körper- oder Haarreinigungsmittel in den Becken verwendet werden. Nach dem Baden müssen die Einrichtungen für die Fusspilzbekämpfung (Desinfektion) benutzt werden.

Zutritt bei  
Schulschwimmen/  
Kursen/TrainingsArt. 14

Das Hallenbad darf nur unter Aufsicht mindestens einer verantwortlichen Lehr- und/oder Aufsichtsperson betreten und benützt werden. Für die Aufsicht am Wasser sind Personen einzusetzen, welche mindestens über die Qualifikation eines Rettungsschwimmers (SLRG Brevet I, CPR-Kurs, Erste Hilfe-Kurs) verfügen und mindestens alle zwei Jahre Wiederholungskurse absolvieren.

Private Schwimmlehrer sind zur Erteilung von Schwimmunterricht (Kurse, Trainings) nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Badepersonals zugelassen.

Schulklassen oder sonstige Gruppen haben das Hallenbad unter Führung der verantwortlichen Lehr-/Aufsichtsperson geschlossen zu betreten und zu verlassen. Für deren Benutzungszeiten sind die Belegungspläne massgebend.

Schwimmlehrer, Schwimmtrainer und/oder Lehr-/Aufsichtspersonen sind für die Aufsicht während der Benutzungszeiten selber verantwortlich.

Wünsche und  
BeschwerdenArt. 15

Wünsche und Beschwerden können dem Badepersonal oder dem Gemeindepräsidenten unterbreitet werden.

9436 Balgach, 07.02.2011

**Gemeinderat BALGACH**

**Verteiler:**

- Gemeindepräsident
- Präsident des Primarschulrates
- Mitglieder und Aktuar Betriebsausschuss der Sportanlagen
- Betriebsleiter SPORT
- Anschlag Eingang Hallenbad

ZielsetzungArt. 1

Diese Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Sie dient der Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit sowie der Betriebssicherheit im Hallenbad Balgach und sichert damit allen Badegästen einen angenehmen Aufenthalt. Mit dem Lösen der Eintrittskarte anerkennt der Badegast sämtliche Bestimmungen dieser Badeordnung sowie die sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

BadegästeArt. 2

Kinder bis zum 8. Altersjahr dürfen das Hallenbad nur in Begleitung von Erwachsenen/Erziehungsberechtigten benutzen.

Kinder zwischen dem 8. und dem 10. Altersjahr dürfen das Hallenbad nur in Begleitung von Erwachsenen / Erziehungsberechtigten oder unter Aufsicht einer des Schwimmen kundigen Person (ab 12. Altersjahr) benutzen.

Menschen mit einer geistigen Behinderung und Personen, die unter epileptischen Anfällen, Herzkrankheiten oder ähnlichen Krankheiten leiden sowie andere besonders gefährdete Personen dürfen das Hallenbad nur unter Aufsicht einer für sie verantwortlichen Begleitperson benutzen.

Für Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoss erregenden Krankheiten sowie für Betrunkene gilt ein absolutes Badeverbot.

EintritteArt. 3

Der Badegast erhält gegen Bezahlung des Eintrittspreises am Billettautomat eine Eintrittskarte. Diese Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Verlorene oder nicht benutzte Billette können ersetzt, aber nicht vergütet werden. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Badegäste, die ohne gültige Eintrittskarte das Bad benutzen, werden mit Fr. 50.- gebüsst.

GarderobenArt. 4

Die Badegäste müssen sich - nach Geschlechtern getrennten Garderoben - umkleiden. Die Garderobenkästchen können mit einem 2-Franken-Geldstück abgeschlossen werden.

ÖffnungszeitenArt. 5

Die Öffnungszeiten des Hallenbades werden vom Betriebsausschuss festgelegt und sind am Eingang angeschlagen. Bei Massenandrang kann der Zutritt vorübergehend eingeschränkt werden. Während der Durchführung von Veranstaltungen können im Hallenbad Bahnen abgesperrt oder das Bad zeitweise für Besucher ganz gesperrt werden. Eine halbe Stunde vor Betriebsschluss werden keine Badegäste mehr eingelassen. Während der Freibadsaison (bei sommerlich heissen Temperaturen) kann das Hallenbad sowohl am Samstag- als auch am Sonntagnachmittag geschlossen werden.

An Feiertagen ist das Hallenbad wie folgt geöffnet:  
09.00 bis 17.00 Uhr: Ostermontag, Pfingstmontag, Auffahrt, 1. November, 26. Dezember

An folgenden Tagen bleibt das Bad geschlossen:  
Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag, Weihnachtssonntag

Am Abend vor allen Feiertagen ist jeweils 1 1/2 Stunden früher, am 31. Dezember ab 17.00 Uhr sowie am Samstag oder Sonntag ab 16.00 Uhr geschlossen!

Der Betriebsleiter behält sich vor, das Bad für Schwimmanlässe zu sperren oder zu schliessen.

BadezeitenArt. 6

Die Badezeit im Hallenbad ist auf 1 1/2 Stunden begrenzt.